

**Satzung
über das Ein- und Ausbooten von Personen auf Helgoland und
über die Erhebung von Lande- und Sicherheitsgebühren in der Gemeinde Helgoland**

unter Berücksichtigung der

1. Änderungssatzung vom 16.04.2013; Inkrafttreten am 18.04.2013

Aufgrund der §§ 3a, 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. S. 58) und der §§ 1, 4, 6 und 22 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. 2005 S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.11.2012 folgende Satzung über das Ein- und Ausbooten von Personen auf Helgoland und über die Erhebung von Lande- und Sicherheitsgebühren in der Gemeinde Helgoland erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Helgoland betreibt das Ein- und Ausbooten sowie die Landungsbrücke einschließlich ihrer Anlagen (Landungsdienst) und die Passagierterminals Nordosthafen (Rampe 1 und 2) bzw. Landungsbrücke (Treppe 3) (ISPS-Hafenanlage) als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Betreiberinnen und Betreiber der Helgoland anlaufenden und Passagiere befördernden Seebäderschiffe und sonstigen Schiffe herkömmlicher Bauart sind verpflichtet, die von Ihnen beförderten Passagiere in der Gemeinde Helgoland mit Landungsbooten der Gemeinde Helgoland oder mit den von der Gemeinde Helgoland bestimmten Fahrzeugen ein- und ausbooten zu lassen. Insoweit besteht ein Recht auf Ein- und Ausbootung. Dieses Recht kann von der Gemeinde Helgoland eingeschränkt werden, wenn Sicherheitsbelange dies erfordern. Dieses Recht wird beschränkt auf die Zeit, in der das Ein- und Ausbooten mit Landungsbooten der Gemeinde Helgoland oder mit den von der Gemeinde Helgoland bestimmten Booten tatsächlich betrieben wird. Die Verpflichtung zum Ein- und Ausbooten der Passagiere gilt nicht für moderne Hochgeschwindigkeitsschiffe wie Katamarane und Tragflügelboote. Diese dürfen an der Landungsbrücke oder anderen Anlegestellen im Gemeindegebiet direkt anlegen.
- (3) Die Gemeinde Helgoland kann im Einzelfall zulassen, dass Helgoland nicht regelmäßig anlaufende und Passagiere befördernde Schiffe die Landungsbrücke oder andere Anlegestellen im Gemeindegebiet direkt benutzen oder deren Passagiere mit Booten ein- und ausgebootet werden, die weder Landungsboote der Gemeinde Helgoland sind noch im Auftrag der Gemeinde Helgoland eingesetzt werden.
- (4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge des Bundes und des Landes, soweit mit Ihnen Personen befördert werden, die die Insel in dienstlichem Auftrag betreten.

**§ 2
Landegebühren, Ermäßigung, Sicherheitsgebühr, Pauschale**

Änderungen:

durch 1. Änderungssatzung:

Abs. 7 neu eingefügt

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Landungsdienst“ erhebt die Gemeinde Helgoland Landegebühren.
- (2) Die Landegebühr beträgt
 - a) für das Ein- und Ausbooten von Passagieren der Helgoland anlaufenden Schiffe gemäß § 1 Abs. 2 einschließlich der damit verbundenen Benutzung der Landungsbrücke mit ihren Anlagen
3,75 € je angelandeter Person,
 - b) für die Benutzung der Landungsbrücke mit ihren Anlagen gemäß § 1 Abs. 3
2,50 € pro Person.
- (3) Zur Sicherstellung der ganzjährigen Verkehrsanbindung kann die nach Abs. 2 Buchstabe a) festgesetzte Gebühr für das auch im Winterverkehr (01.10. des einen bis 30.04. des folgenden Jahres) zur Insel Helgoland eingesetzte Seebäderschiff um bis zu 75 % ermäßigt werden. Die Vergabe des Winterverkehrs regelt sich über ein Ausschreibungsverfahren.
- (4) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „ISPS-Hafenanlage“ erhebt die Gemeinde Helgoland – neben der allgemeinen Landegebühr gemäß Abs. 2 -eine Sicherheitsgebühr.
- (5) Die Sicherheitsgebühr beträgt für das Anlanden von Passagieren der Helgoland anlaufenden Schiffe gemäß § 1 Abs. 3 einschließlich der Benutzung der „ISPS-Hafenanlage“
3,75 € je Passagier Schiffskapazität
(entsprechend „Departure Manifest“).
- (6) Für den Fall, dass durch den Anlandungsdienst Boote und Personal bereitgestellt sind und die Entscheidung seitens der Schiffsführung, keinen Landgang durchzuführen, erst mit Anlaufen der Reede getroffen wird, tritt anstelle der Sicherheitsgebühr nach Abs. 5 eine „Pauschale für Vorhaltungskosten“ in Höhe von
1.500,00 €
- (7) Der Bürgermeister kann in berechtigten Einzelfällen aus Billigkeitsgründen weitere Sonderregelungen treffen

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig in den Fällen des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 a) sind die Betreiberinnen oder Betreiber der Helgoland anlaufenden Schiffe. Sie haben der Gemeinde Helgoland gegenüber die Anzahl der ein- und ausgebooteten Personen bis zum 5. Werktag des Folgemonats für den Vormonat durch Vorlage von Listen nachzuweisen.
- (2) Gebührenpflichtig in den Fällen des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 b) sind die angelandeten Personen.
- (3) Gebührenpflichtig in den Fällen des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 bis Abs. 6 sind die Betreiberinnen oder Betreiber der Helgoland nicht regelmäßig anlaufenden Schiffe.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 a) erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühr ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (3) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 b) wird mit betreten der Landungsbrücke fällig und durch Personal der Gemeinde Helgoland vor Ort erhoben.
- (4) Die Festsetzung der Gebühr gemäß § 2 Abs. 5 und Abs. 6 erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühr ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 1 Abs. 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 134 Abs. 5 GO.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten gemäß § 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG. Die Ordnungswidrigkeiten können
 - a) in Fällen des Abs. 1 und Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €,
 - b) in Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 €geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2006 über das Ein- und Ausbooten von Personen auf Helgoland und über die Erhebung von Landesgebühren in der Gemeinde Helgoland außer Kraft.“

Helgoland, den 27.11.2012

Jörg Singer
Bürgermeister